



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFU- IL.99.13.1/00 04-ZRD/2016	UV/GSt/HO/FG/SP	Werner Hochreiter Franz Greil	DW 2624 DW 2105 DW 2262	19.10.2016

## Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, hält aber gleichzeitig fest, dass eine Stellungnahmefrist von vier Werktagen nicht akzeptiert werden kann. Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Dies gilt umso mehr, da es sich hier um ein Artikelgesetz handelt, das sich als Melange von heterogenen Vorschlägen zu unterschiedlichen Materien darstellt. Die Vorschläge reichen von der Streichung tatsächlich überholter Bestimmungen bis zu höchst interessenpolitisch motivierten Änderungsvorschlägen, die in Summe kaum unter den Begriff „Verwaltungsreform“ subsumierbar sind. Ein diesbezüglicher „roter Faden“ ist jedenfalls nicht erkennbar, aber dafür die Handschrift einer vom Minister einseitig zusammengesetzten Kommission, auf deren Bericht zwar begründungshalber Bezug genommen wird, der aber nicht einmal der Öffentlichkeit mitübermittelt wird. Manche der Vorschläge – wie die zum Forstgesetz – mussten so schon zurückgezogen werden.

Die BAK hält fest, dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine seriöse Befassung mit allen Vorschlägen nicht möglich ist. Das gilt vor allem für die Vorschläge, die mit „Verwaltungsreform“ nichts mehr zu tun haben. Innerhalb von vier Werktagen sind zB die Vorschläge zum Altlastensanierungsgesetz, das schon seit längerem einer grundlegenden Reform harret, nicht beurteilbar. Die BAK spricht sich daher ausdrücklich dagegen aus, dass diese Änderungen im Rahmen des vorliegenden Entwurfs behandelt werden. Die diesbezüglichen Erläuterungen enthalten keine Daten zu den erwarteten Wirkungen der vorgeschlagenen materiellen Änderungen (zB Beitragsbefreiungen) hinsichtlich des Aufkommens an ALSAG-Mitteln und der Lenkungswirkungen. Auf dieser Basis ist eine fundierte Beurteilung des Vorschlags nicht möglich.

Gleiches gilt für die Vorschläge zur Aufhebung von Bundesgrundsatzgesetzen unter den Artikeln 22 bis 25. Diese Vorschläge kommen ohne jede weitere Begründung aus, warum der Bund seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz nicht ausüben soll.

Eine Zustimmung zu den Vorschlägen, auf die im Folgenden nicht Bezug genommen wird, kann nicht abgeleitet werden, so wie dies das Anschreiben ausdrückt.

## **Zu Artikel 2 - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

Hier finden sich teils diskutable, teils überschießende Lösungen zum EuGH-Präklusionsurteil C-123/14. Begrüßt werden die Erleichterungen für das Upgrading von Stromleitungen (siehe Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel Oktober 2015<sup>1</sup>).

Z 1 und 2 räumen dem zuerst kommenden Projekt im Rahmen der Kumulationsüberlegungen Priorität ein, was positiv ist.

Z 3

Mit der Einführung einer Maximalfrist von vier Wochen soll ein Beitrag für straffere Verfahren geleistet werden, wie die Verwaltungsreformkommission des BMLFUW meint.

Es mag in einzelnen Fällen schon so gewesen sein, dass Behörden sich zu viel Zeit gelassen haben. Dennoch ist der Vorschlag problematisch: Vier Wochen zur Durchsicht aller Unterlagen „auf Vollständigkeit“ wird im Regelfall zu kurz sein und führt nur dazu, dass Fehler ins öffentliche Verfahren „geschleppt“ werden.

Z 4 und 12

Aus der Sicht der BAK ist es nicht zweckmäßig, wenn das BMLFUW den Antrag gar nicht mehr bekommt und der Minister auf sein Stellungnahme-Recht zum Antrag verzichtet. Dies bietet Gelegenheit, Fehler des Antrages noch frühzeitig beheben zu können. Der Vorschlag der Verwaltungsreformkommission des BMLFUW führt dazu, dass Fehler ins öffentliche Verfahren „geschleppt“ werden, was den AntragstellerInnen nicht nützt.

Die in Vorentwürfen enthaltenen Bestimmungen, die Verbesserungen für die Öffentlichkeitsinformation im Wege des Internet enthalten haben, sind bedauerlicherweise wieder entfallen. Aus Sicht der BAK sollte ein einheitliches elektronisches Bundes-Kundmachungportal geschaffen werden, um auch den Anforderungen von Aarhus bzw des EuGH-Präklusionsurteils C-123/14 Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Formen sind nicht als leicht zugänglich einzustufen; siehe <http://www.umweltbundesamt.at/>, <https://www.bmlfuw.gv.at/> oder <http://www.bmwfw.gv.at/>: Kundmachungen sind hier mit wenigen Klicks nicht auffindbar. Jedes Portal hat eine eigene

---

1

[https://www.sozialministerium.at/site/Service\\_Medien/News\\_Veranstaltungen/News/Arbeitsmarkt\\_und\\_Konjunkturgipfel\\_Wachstum\\_und\\_Arbeitsplaetze\\_durch\\_gezielte\\_Investitionen\\_sowie\\_NR-Entscheidung\\_123/E\\_XXV.GP\\_vom\\_27.1.2016](https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Arbeitsmarkt_und_Konjunkturgipfel_Wachstum_und_Arbeitsplaetze_durch_gezielte_Investitionen_sowie_NR-Entscheidung_123/E_XXV.GP_vom_27.1.2016) - [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/E/E\\_00123/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/E/E_00123/index.shtml)

Philosophie. Nur in einem Fall findet sich ein Info-Button auf der Hauptseite; meist muss man auf die fünfte oder sechste Sub-Ebene klicken<sup>2</sup>.

Z 7 und 14 erweitern im Sinne des EuGH-Präklusionsurteils C-123/14 die Zustellfiktion auf UVP-Verfahren, die keine Großverfahren sind, was sehr positiv ist.

Z 8 will den Unterschied zwischen Grundsatzgenehmigung und Detailgenehmigung hervorheben, bleibt aber unverständlich.

Z 9 sieht eine erhebliche Einschränkung der Parteistellung der Standortgemeinden vor, die abgelehnt wird. Gemeinden sollen nur mehr berechtigt sein, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Es ist unverständlich, was mit „Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches“ gemeint ist.

Z 10 sieht vor, dass Umwelt-NGOs künftig die im letzten Jahr erhaltenen Spenden offenlegen müssen. Ob dies ausreicht, um „Klags-NGOs“ zu unterbinden, ist fraglich.

Z 11 bestimmt, dass Umwelt-NGOs alle fünf Jahre ihre Berechtigung nachweisen müssen, was zumutbar ist.

Z 16 sieht in Reaktion auf das EuGH-Präklusionsurteil C-123/14 eine Begründungspflicht und Kostenfolgen bei erstmaliger Einwendung erst im gerichtlichen Beschwerdeverfahren vor. Der (neue) dritte Satz ist als Lösung zum EuGH-Präklusionsurteil C-123/14 zu begrüßen. Fraglich ist, ob der neue vierte Satz eine tatsächlich wirksame Handhabe bieten wird, zumal sich die rechtsmissbräuchliche Absicht schwer beweisen lassen wird. Der neue fünfte Satz dürfte EU-widrig sein, weil er den BeschwerdeführerInnen Kostenfolgen aufbürdet, ohne dass es darauf ankommt, ob das Vorbringen missbräuchlich zu spät erstattet worden ist oder nicht. Anzumerken ist hier, dass die derzeitige unübersichtliche Kundmachungspraxis nicht gewährleistet, dass „übergangene Parteien“ nicht entstehen können. Der neue sechste Satz ist auch problematisch: Ob hier gute Gründe für eine Analogie vorliegen, ist zweifelhaft; verspätete EinwenderInnen werden so direkt an Dritte „ausgeliefert“; das ist nicht vergleichbar mit der Situation der BetreiberInnen, die ihre Projekte möglichst schnell genehmigt haben wollen.

### **Zu Artikel 3 - Immissionsschutzgesetz – Luft**

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) wird im Wesentlichen an Bestimmungen in EU-Richtlinien (Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG, Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU und Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Verbrennungsanlagen 2015/2193) angepasst. Zusätzlich wird die Zeitdauer für die Erstellung von Status-

---

<sup>2</sup> <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/kundmachung/>

erhebungen, eines Programms und eines Maßnahmenkatalogs gestrafft sowie Strafbestimmungen präzisiert, die beim IG-L-Vollzug aufgetreten sind.

Seitens der BAK wird im Folgenden nur auf die wesentlichen Änderungen eingegangen.

Z 4, 5, 7-9, 11-13, 16, 18, 26, 29, 39, 40-42

Die Umwandlung der Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in der Feinstaub (PM10)-Fraktion bzw für PM 2,5 in Grenzwerte ergibt sich aus den bindenden Vorgaben der EU-Richtlinie 2008/50/EU und wird von der BAK zur Kenntnis genommen.

Z 10, 14, 15 und 17

Die Straffung der Zeitdauer für die Erstellung von Statuserhebungen, eines Programms und eines Maßnahmenkatalogs nach § 8 IG-L wird begrüßt.

Z 20

Die erstmalige Umsetzung einer Bestimmung der kürzlich verabschiedeten EU-Richtlinie über mittelgroße Verbrennungsanlagen (Richtlinie 2015/219/EU) in nationales Recht in Form eines „Verwaltungsreformgesetzes“ ist befremdlich. Die BAK verweist darauf, dass es sich hier um die Umsetzung einer Richtlinie, keinesfalls jedoch um eine „Verwaltungsvereinfachung“ handelt. Im Detail ist die „Umsetzung“ durch Z 20 in § 13 Abs 2a begrüßenswert. Demnach kann ein Landeshauptmann in einer IG-L-Zone einen strengeren Grenzwert nach Stand der Technik für diese Anlagen vorsehen als in der RL für mittelgroße Verbrennungsanlagen festgelegt wurden. Dies ist zu begrüßen, da es den Landeshauptleuten gegebenenfalls den nötigen Handlungsspielraum beim IG-L-Vollzug einräumt.

Die in Z 22 und 23 in § 14 Abs 7 bzw Z 33 bis 35 in § 30 Abs 1 vorgenommenen Änderungen zu Strafbestimmungen gehen nicht genügend auf konkrete ArbeitnehmerInneninteressen ein, die beim Vollzug von falsch oder nicht gekennzeichneten LKW auftreten können. Aus unserer Sicht müssen ZulassungsbesitzerInnen – und nicht LenkerInnen – die Konsequenzen tragen, weil nur diese eine Kennzeichnung des KFZ veranlassen können. Die BAK hat wiederholt seit 2014 den Erlass eines Rundschreibens zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 14 Abs 7 und 30 des IG-L eingefordert, der den Behörden die notwendigen Anweisungen gibt.

Z 31

Die vorgenommene Streichung des § 27, wonach Maßnahmen für Heizungsanlagen in die Zuständigkeit der Länder fallen, mag aufgrund der faktischen Gegebenheiten für den Bundesgesetzgeber nachvollziehbar sein. Die BAK hält diesbezüglich aber fest, dass ein Vollzug des IG-L weiterhin Maßnahmen bei Heizungsanlagen voraussetzt und die hier vorgenommene Streichung keinesfalls zu einer „Verwaltungsvereinfachung“ führt, sondern bestehende „systemische Vollzugsdefizite“ schlicht fortschreibt.

Z 43 und 44

Die vorgenommenen Anpassungen bei den Berechnungsvorschriften für die Ermittlung des Jahresmittelwerts an die RL 2008/50/EU kann im Detail nicht genau beurteilt werden, da in den Erläuterungen keine genauen Gründe angegeben werden. Die BAK bittet aber

diesbezüglich um Erläuterungen, warum eine Anpassung bei den Halbstundenmittelwerten an der RL 2008/50/EG nicht vorgenommen wird.

### **Zu Artikel 6 - Bundesluftreinhaltegesetz**

Das Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) wird dahingehend abgeändert, dass das punktuelle Verbrennen biogener Materialien in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern ermöglicht wird, wenn die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden sowie Lärchenwiesen aufgrund von Windwurf oder Schneedruck beeinträchtigt wird.

Die BAK legt Wert auf die Feststellung, dass die bestehende Ausnahme vom Verbrennungsverbot (Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Weiden durch Lawinenabgänge) nur geringfügig erweitert (Beeinträchtigung der Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden sowie Lärchenwiesen durch Windwurf oder Schneedruck) wurde und akzeptiert werden kann, um Auslegungsprobleme des BLRG in einem Bundesland zu beseitigen und eine Bringung des biogenen Materials nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Strikte Voraussetzung hierfür muss aber weiterhin eine schwere Zugänglichkeit sein.

### **Zu Artikel 12 - Futtermittelgesetz 1999**

Die BAK lehnt den Entfall des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit ab, da das Thema Futtermittel eine gesundheitspolitisch wesentliche Materie ist.

### **Zu Artikel 17 - Agrarverfahrensgesetz**

Die BAK lehnt die Aufhebung des Agrarverfahrensgesetzes ab.

### **Zu Artikel 22 bis 25 – Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, des Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetzes und des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung**

Die BAK lehnt die Aufhebung der Grundsatzgesetze in den Artikeln 22 bis 25 ab. Die Aufhebung dieser Grundsatzgesetze hat wenig mit einer Verwaltungsreform zu tun, da die Länder die ausführenden Behörden sind. Grundsatzgesetze sind jedoch wesentlich, da die Staatsfläche in Österreich nicht durch sehr unterschiedliche Gesetze und Verfahren in den Ländern frei gestaltbar sein soll.

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und die anderen betroffenen Gesetze wurden deshalb eingeführt, um dem „Wildwuchs“ der Länder zumindest einen Rahmen zu geben – und weil es in der Verantwortung eines Staates liegen sollte, wie er solch heikle Fragen des „Eigentums im weiteren Sinne“ und der damit verbundenen Rechte und Pflichten regeln

möchte. Es stellt sich daher die Frage: Warum sollte der Bund auf seine Bodenreform-Kompetenz verzichten? Sind hier, wie zB der Umgang mit Grundzusammenlegungen oder auch bei Bringungsrechten oder der Frage der Trennung von Wald und Weide nicht wesentliche Problembereiche gegeben, die für alle Bundesländer gelten?

Ein weiterer Aspekt ist, dass „die Bodenreform“ politisch zumeist ein Anliegen der KleinbäuerInnen, HäuslerInnen, aber auch der Gemeinden und natürlich auch der am Land arbeitenden Menschen war und ist. Die Problematik der Agrargemeinschaften in Tirol hat gezeigt, dass es nicht nur den lokalen Behörden überlassen werden kann, wie der Besitz bzw das Eigentum an Grund und Boden geregelt werden soll. Der Aufwand, die Rahmengesetze weiterzuführen, ist für den Bund nicht hoch – und erspart den Ländern vielleicht längerfristig viel Arbeit. Die genannten Gesetze im Rahmen einer Verwaltungsreform aufzuheben, entbehrt jeglicher Begründung.

Vor allem ist zu hinterfragen, welche Anliegen hinter dem Wunsch nach Streichung liegen. Grundsatzgesetzgebung schafft Vereinheitlichung – wieso soll der Wegfall positiv sein? Die Materien betreffen zentral das Zivilrecht. Eine Äußerung des BMJ dazu liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA